

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

**Zustimmung zum gesetzlichen Übergang des
Betriebes der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH (CTK gGmbH)
in Landsträgerschaft
- „Öffentlich-rechtliche Grundlagenvereinbarung“ -**

zwischen

1. Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
vertreten durch die Staatssekretärin Dr. Ulrike Gutheil,

– im Folgenden „**Land Brandenburg**“ genannt –

und

2. Stadt Cottbus/Chósebuz,
vertreten durch den Oberbürgermeister Tobias Schick,

– im Folgenden „**Stadt Cottbus/Chósebuz**“ genannt –

– alle Genannten im Folgenden einzeln auch „**Partei**“
und zusammen auch „**Parteien**“ genannt –

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landesträgerschaft

Präambel

- (1) Die Lausitz steht mit dem 2020 beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus dem Abbau und der Verstromung von Braunkohle bis spätestens 2038 vor einem tiefgreifenden Strukturwandel. Mit dem am 14. August 2020 in Kraft getretenen Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sollen die Folgen des Ausstiegs aus Kohleabbau und -verstromung für die deutschen Braunkohleregionen durch gezielte Maßnahmen abgemildert und Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in diesen Regionen gestärkt werden. Nach Einschätzung der brandenburgischen Landesregierung bietet in Brandenburg insbesondere der Bereich Medizin und Gesundheit vielversprechende Entwicklungsperspektiven. Vor diesem Hintergrund haben die Brandenburger Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode (2019 - 2024) vereinbart, die Region zu einer „Modellregion Gesundheit Lausitz“ zu entwickeln. Die Modellregion Gesundheit Lausitz wurde unter der Bezeichnung „**Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus**“ („IUC“) mit folgender Beschreibung in § 17 S. 1 Nr. 28 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG – Art. 1 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen) als Vorhaben aufgenommen:

„Ein Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) soll als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz aufgebaut werden. Forschung, Lehre und Versorgung sollen in neuartiger Weise unter der Nutzung der Digitalisierung verknüpft und in einem ‚Reallabor‘ für digitale Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. Zugleich sollen die Mediziner Ausbildung neu strukturiert und die Gesundheitsversorgung ‚aus einem Guss‘ neu gedacht werden.“

- (2) Die Leitlinien des Konzeptes für den Aufbau des IUC hat die Landesregierung Brandenburg am 21. März 2023 beschlossen und die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur darum gebeten, das auf dieser Grundlage beruhende Konzept dem Wissenschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen (Kabinetttvorlage Nr. 706/23 vom 15. März 2023). Ziel ist es, dass das IUC aus einer Medizinischen Universität sowie einem Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerk von Akteuren, insbesondere der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, in der Modellregion Gesundheit Lausitz bestehen soll. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (Drs. 9192-21) soll die Universitätsmedizin neben der klassischen Aufgabentrias von Forschung, Lehre und Krankenversorgung als vierte Säule zusätzlich System- und Zukunftsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem übernehmen.

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

In Umsetzung dessen soll in Cottbus/Chósebuz eine Universitätsmedizin aufgebaut und das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (CTK-Krankenhausbetrieb) zu einem Universitätsklinikum in Landsträgerschaft und zu einem „Digitalen Leitkrankenhaus“ ausgebaut werden. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird hierfür federführend den Entwurf eines Universitätsmedizingesetzes erarbeiten, welches noch vor dem Ende der Legislaturperiode durch den Landtag beschlossen werden soll. Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll die Medizinische Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) errichtet werden, in welcher der Bereich Wissenschaft und das Universitätsklinikum im Wege einer rechtlichen und organisatorischen Integration mit einer schlanken Organisations- und Leitungsstruktur zusammengeführt werden. Zugleich soll der CTK-Krankenhausbetrieb unter Freistellung von der Aufgabenerfüllung bzgl. des Sicherstellungsauftrages nach § 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes (BbgKHEG) an das Land Brandenburg auf die Medizinische Universität übertragen (voraussichtlich zum 1. Juli 2024) werden und die Medizinische Universität den künftigen Versorgungsauftrag als anerkannte Hochschulklinik wahrnehmen.

- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterstützt das Vorhaben IUC einschließlich der Medizinischen Universität uneingeschränkt und wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung ergreifen, soweit die berechtigten Interessen der Stadt Cottbus/Chósebuz gewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund dient diese Grundlagenvereinbarung der Schaffung der Grundlagen der gesetzlichen Übernahme des CTK-Krankenhausbetriebs in Landsträgerschaft und gibt das gemeinsame Verständnis der Zusammenarbeit des Landes Brandenburg und der Stadt Cottbus/Chósebuz wieder. Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landesträgerschaft

§ 1

Ziele

- (1) Die Parteien streben die gesetzliche Übertragung des CTK-Krankenhausbetriebes auf die errichtete Medizinische Universität an und wollen dieses Ziel gemeinsam erreichen, um den CTK-Krankenhausbetrieb zu einem Universitätsklinikum in Landesträgerschaft und zu einem über die gesetzlich geforderten Maßnahmen hinaus digital ausgestatteten „Digitalen Leitkrankenhaus“ auszubauen.
- (2) Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis darüber, dass der CTK-Krankenhausbetrieb auf die Medizinische Universität übergeht, um diesen Betrieb mit dem Bereich Wissenschaft zusammenzuführen.

§ 2

Grundlagen // Zustimmung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

- (1) Die Grundlagen für die Umsetzung der Übertragung des CTK-Krankenhausbetriebes auf die errichtete Medizinische Universität sind:

a. Unabdingbare Voraussetzungen

Die Errichtung der Medizinischen Universität setzt eine positive Bewertung des Konzepts des Landes Brandenburg für den Aufbau des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus durch den Wissenschaftsrat voraus sowie eine Förderung des Bundes nach dem Strukturstärkungsgesetz in der Höhe, die den Planungen des Landes bisher zugrunde liegen. Etwaige Auflagen des Wissenschaftsrates sind vom Land Brandenburg umzusetzen.

b. Wirtschaftlichkeitskonzept

Die Parteien wirken an der Erstellung eines Wirtschaftlichkeitskonzeptes für die Medizinische Universität durch einen vom Land dazu beauftragten Dienstleister mit. Das Land Brandenburg wird das Wirtschaftlichkeitskonzept zur Grundlage seiner Entscheidung über die Errichtung der Medizinischen Universität und die Ausgestaltung des künftigen Krankenhausbetriebes machen.

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

c. **Medizinische Universität: Errichtung und Übertragung des Krankenhausbetriebs / Freistellung**

Das Land Brandenburg wird dem Landtag Brandenburg eine Gesetzesvorlage zur Beschlussfassung vorlegen, nach der durch Beschluss des Landtages ein Universitätsmedizinergesetz erlassen wird, das folgendes beinhaltet:

- Errichtung der rechtsfähigen KdöR als eigenständige Medizinische Universität mit rechtlicher und organisatorischer Integration des Universitätsklinikums,
- Übertragung des CTK-Krankenhausbetriebes (alle Aktiva und Passiva zum festgelegten Übertragungstichtag einschließlich der Geschäftsanteile an den bestehenden Beteiligungen – jeweils vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen –) durch oder auf Grund gesetzlicher Regelung (z. B. Rechtsverordnung) inkl. des Übergangs aller Arbeitsverhältnisse und zum Stichtag bestehender Verträge mit Dritten,
- Freistellung der Stadt Cottbus/Chósebus vom Sicherstellungsauftrag nach § 1 BbgKHEG und Anpassung des künftigen Krankenhausplanes einschließlich einer Sicherstellung für die Stadt Cottbus/Chósebus, dass bei einer Beendigung der Freistellung eine angemessene Ausstattung durch das Land Brandenburg zur Aufgabenerfüllung bereitgestellt wird.

d. **Sicherstellung der Erfüllung kommunaler Aufgaben**

Der Stadt Cottbus/Chósebus wird vor oder mit der Übertragung des Krankenhausbetriebes Vermögen zugeordnet, das zur Erfüllung gegenwärtiger und künftiger kommunaler Aufgaben dient. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage „Kommunalvermögen“**.

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

e. Personalübergang

Es wird ein vollständiger Personalübergang (im Hinblick auf alle Anstellungsverhältnisse, einschließlich Geschäftsführung, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) des bei der CTK gGmbH beschäftigten Personals auf die Medizinische Universität angestrebt. Den von der CTK gGmbH auf die Medizinische Universität übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll zunächst das bisherige Tarifniveau erhalten bleiben. Dem Personalübergang widersprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben auf eigene Verantwortung und ohne Garantie einer dauerhaften Weiterbeschäftigung bei der CTK gGmbH. Die CTK gGmbH ist verpflichtet, widersprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wege der Personalgestellung im Sinne von § 4 Abs. 3 TVöD (konkret jeweils § 4 Abs. 3 TV-CTK und TV-Ärzte/CTK) von der CTK gGmbH an die Medizinische Universität vorübergehend, zumindest bis zum Abschluss etwaiger Kündigungsschutzverfahren, zu stellen. Sämtliche mit der Personalgestellung verbundenen Kosten (wie insbesondere laufende Vergütung einschl. Arbeitgeberanteile, Umsatzsteuer, etc.) trägt die Medizinische Universität und erstattet diese der CTK gGmbH zeitnah. Eine dauerhafte Personalgestellung im Sinne von § 4 Abs. 3 TVöD schließen die Vertragsparteien, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, aus.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, das Besserstellungsverbot von Bund und Land zu wahren, soweit dies anwendbar ist oder – im Falle der grundsätzlichen Anwendbarkeit – keine Ausnahmen vom Verbot der finanziellen Besserstellung zugelassen sind. Sollte insbesondere das Besserstellungsverbot des Bundes Anpassungen erfordern, erklären sich die Parteien in dem Maße einverstanden, in dem diese erforderlich sind. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass die finanziellen Konditionen der von der CTK gGmbH auf die Medizinische Universität übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht dem Besserstellungsverbot unterfallen.

Die Beschäftigungsverhältnisse bei den auf die Medizinische Universität übergehenden Beteiligungen der CTK gGmbH bleiben unverändert bestehen.

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

f. Altersversorgung (ZVK)

Die Medizinische Universität führt, soweit die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind, die Altersversorgungsansprüche der übernommenen Mitarbeitenden fort und wird unverzüglich die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Brandenburg (ZVK) beantragen. Das Land Brandenburg wird alles in seinen Kräften Stehende unternehmen, damit die Medizinische Universität Mitglied der ZVK wird.

Werden die CTK gGmbH und/oder die Stadt Cottbus/Chósebuz von der ZVK im Zusammenhang mit dem Übergang des CTK-Krankenhausbetriebs auf die Medizinische Universität oder einer Nichtfortführung der ZVK-Versicherung (egal aus welchem Rechtsgrund) in Anspruch genommen, stellt das Land Brandenburg diese von den finanziellen Forderungen der ZVK auf erstes Anfordern frei.

Die Medizinische Universität strebt, soweit die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind, zur Vermeidung jedweder Ablösezahlungen an die ZVK an, auch künftig einzustellende Mitarbeitende bei der ZVK zu versichern.

g. Kommunalen Schadensausgleich (KSA)

Dem Land Brandenburg ist bekannt, dass die CTK gGmbH Mitglied im „Kommunalen Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA)“ ist und über diesen versichert ist. Die Versicherung kann durch das Land Brandenburg nach aktueller Einschätzung nicht fortgesetzt werden. Das Land Brandenburg bzw. die Medizinische Universität tragen die Ablösezahlungen für das Ausscheiden des CTK-Krankenhausbetriebs (insbesondere das Ausscheiden aus der Verrechnungsstelle Heilwesen) aus dem KSA. Das Land Brandenburg wird zu gegebener Zeit und auf eigene Kosten entscheiden, wie konkret mit der Beendigung der Mitgliedschaft des CTK-Krankenhausbetriebs beim KSA verfahren wird. Die CTK gGmbH und die Stadt Cottbus/Chósebuz werden von Umlagen und Kosten im Zusammenhang mit dem übertragenen Krankenhausbetrieb auf erstes Anfordern freigestellt.

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

h. **Gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit**

Die Parteien werden eine verbindliche Auskunft im Sinne des § 89 Abs. 2 AO der zuständigen Finanzbehörde zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit sowohl in Bezug auf die Übertragung nach lit c.) als auch in Bezug auf das Vorliegen einer Bescheinigung analog § 60a AO für die verbleibende CTK gGmbH einholen und erst nach deren Vorlage die Übertragung vollziehen.

i. **Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt**

Für den Fall, dass eine Freigabe des Bundeskartellamtes erforderlich ist, wird diese vom Land Brandenburg beantragt.

- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebus und die CTK gGmbH stimmen der entschädigungslosen gesetzlichen Übertragung nach Absatz 1 – unter Beachtung der hierzu getroffenen Vereinbarungen – zu. Sie übernehmen keinerlei Garantien oder dergleichen für den übertragenen Krankenhausbetrieb. Die bilanziellen Auswirkungen des Übergangs des Vermögens und der Schulden der CTK GmbH auf das IUC erfolgen für die Stadt Cottbus ergebnisneutral durch Buchung gegen das Basisreinvermögen. Die Stadt Cottbus/Chósebus führt auch die entsprechenden Beschlüsse in den Organen der CTK gGmbH herbei.

§ 3

Umsetzung / Kommunikation

- (1) Die Parteien wirken partnerschaftlich auf die unter § 1 definierten gemeinsamen Ziele hin und werden sich bei der Umsetzung der Übertragung des CTK-Krankenhausbetriebs auf die errichtete Medizinische Universität regelmäßig austauschen. Soweit erforderlich oder hilfreich, werden die Parteien vertragliche Vereinbarungen schließen. Das Land Brandenburg wird der Stadt Cottbus/Chósebus rechtzeitig Gelegenheit geben, sowohl zum Entwurf des Universitätsmedizingesetzes als auch zu darauf gestützten Verordnungen und weiteren Regelwerken Stellung zu nehmen, soweit dort insbesondere Regelungen zur Übertragung des CTK-Krankenhausbetriebes getroffen werden. Das Land Brandenburg sagt der Stadt Cottbus/Chósebus ferner zu, dass dieses – z. B. in der Satzung der zu errichtenden KdöR – vorsehen wird, dass der bzw. dem jeweils amtierenden Oberbürgermeister/in der Stadt

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

- Cottbus/ Chósebus in den Sitzungen des künftigen Aufsichtsgremiums der zu errichtenden KdöR ein Gastrecht zukommt, soweit die Interessen der Stadt Cottbus/Chósebus durch den Beratungsgegenstand betroffen sind.
- (2) Das Land Brandenburg übernimmt weiterhin die Kommunikation gegenüber dem Wissenschaftsrat.
 - (3) Die Stadt Cottbus/Chósebus und die CTK gGmbH übernehmen – soweit möglich in Abstimmung mit dem Land Brandenburg – die Kommunikation mit dem Betriebsrat der CTK gGmbH und alle weiteren Maßnahmen zur Vorbereitung des Betriebsübergangs und des Umgangs mit bestehenden Kooperationen und Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebus und der CTK gGmbH.
 - (4) Um einen reibungslosen Übergang des CTK-Krankenhausbetriebes zu gewährleisten und die KdöR zum 01.07.2024 handlungsfähig zu machen, vereinbaren die Parteien, dass das Land Brandenburg die CTK gGmbH rechtzeitig über alle notwendigen vorzubereitenden Handlungsfelder, die einer gemeinsamen Abstimmung zwischen den Parteien erfordern, in Kenntnis setzt und im Bedarfsfall zwischen den Parteien und der CTK gGmbH schriftliche Festlegungen getroffen werden. Im Hinblick auf weitere erforderliche Regelungen (Teilung von Grundstücken, dingliche Einräumung von Wege- und Mitbenutzungsrechten, Mit-Nutzung von Lizenzen, wechselseitige Erbringung von Leistungen zwischen KdöR und der CTK gGmbH für eine Übergangszeit, Migration/Trennung von Daten, Büchern etc.) werden die Stadt Cottbus/Chósebus, die CTK gGmbH und das Land Brandenburg einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen treffen.

§ 4

Finanzierung / Kosten / Führung des CTK-Krankenhausbetriebs

- (1) Das Land Brandenburg finanziert nach Maßgabe des Haushaltes die Errichtung und den Betrieb der Medizinischen Universität.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebus finanziert nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe des städtischen Haushaltes die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben, auch wenn diese mit der Errichtung und dem Betrieb der Medizinischen Universität in Zusammenhang stehen. In solchen Fällen – insbesondere bei der Errichtung und der Veränderung

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

von sozialer Infrastruktur sowie von Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur – unterstützt das Land Brandenburg bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stadt Cottbus/Chósebus besonders.

- (3) Den Parteien werden wechselseitig keine Kosten für eigenes Personal und Berater-Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung des CTK-Krankenhausbetriebes auf die Medizinische Universität erstattet.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chósebus stellt sicher, dass der CTK-Krankenhausbetrieb bis zum Übertragungstichtag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt. Maßnahmen, die die CTK gGmbH auf Veranlassung des Landes Brandenburg getätigt hat oder tätigen wird, sind bzw. waren der Stadt / der CTK gGmbH ausdrücklich gestattet.
- (5) Um finanzielle Risiken aus etwaigen Widersprüchen gegen den Personalübergang (Fortzahlung von Lohn/Gehalt, Abfindungszahlungen im Hinblick auf dem Personalübergang widersprechende Mitarbeitende etc.) sowie Kosten der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren abzudecken, erstattet das Land Brandenburg die tatsächlich angefallenen Kosten bzw. Aufwendungen auf erstes Anfordern der CTK gGmbH. Das Abwicklungsverfahren ist zwischen den Parteien näher abzustimmen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Aus dieser Grundlagenvereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen für den Landtag Brandenburg, der unabhängig über Art und Umfang gesetzlicher Regelungen entscheidet. Kommt es nicht zu einer Umsetzung des Vorhabens IUC einschließlich der Medizinischen Universität, sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wechselseitig ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf vorsätzlichem Verhalten einer Partei beruht.
- (2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Verwaltungsweg eröffnet.
- (3) Dieser Vertrag ist, soweit nicht gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen erfüllt werden, vertraulich zu behandeln. Die Beteiligung und umfassende (Vor-)Information insbesondere der

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

erforderlichen Gremien der Stadt Cottbus/Chósebuz, der Aufsichtsbehörden und der Organe der CTK gGmbH sind von der Regelung in Satz 1 nicht beschränkt. Gleiches gilt für das Land.

- (4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages und seiner späteren möglichen Änderungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Verträge bedacht hätten.

Anlage: Kommunalvermögen

Potsdam/Cottbus/Chósebuz, 27. November 2023

.....
Land Brandenburg

.....
Stadt Cottbus/Chósebuz

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

Anlage: Kommunalvermögen

Nr.	Gegenstand	Kommunale Aufgaben /Zweck
1	Grundstück bestehende KiTa (mit Gebäude, Anlagen, Ausstattung, Außenanlage) mit zugehörigem Mietvertrag und Rahmen-trägervereinbarung	<p>Grundstück der bestehenden KiTa</p> <p>Bestehende Kita (mit Gebäude, Anlagen, Ausstattung, Außenanlage) – Haus 66</p> <p>Amtsgericht Cottbus: Grundbuch von Spremberger-Vorstadt, Blatt 18574</p> <p>anteilig in Flur 152 Flurstück 366 sowie Fettabscheider anteilig auf Flur 152 Flurstück 277</p> <p>Klärungsbedarf besteht bzgl. Wegerecht für Zugang Kita (Eintragung Grunddienstbarkeit für verbleibende CTK gGmbH)</p>
2	Grundstück bestehendes Parkhaus (mit Gebäude, Außenanlage) mit etwaigen zugehörigen vertragl. Regelungen	<p>Bestehendes Parkhaus etc. - auch für die Beschäftigten des IUC</p> <p>Das Parkhaus bleibt auch zukünftig in Parkleitsystem des IUC eingebunden.</p> <p>Bestehendes Parkhaus (mit Gebäude, Außenanlage) – Haus 64</p> <p>Amtsgericht Cottbus: Grundbuch von Spremberger-Vorstadt, Blatt 18574</p> <p>anteilig in Flur 152 Flurstücke 277 sowie Flurstücke 155, 424 und 426</p> <p>Klärungsbedarf besteht bzgl. Wegerecht Zu-/Ausfahrt Parkhaus (Eintragung Grunddienstbarkeit für verbleibende CTK gGmbH)</p>
3	Grundstück Rettungswache (mit Anlagen im Bau etc.)	<p>Baugrundstück für eine Rettungswache</p> <p>Amtsgericht Cottbus: Grundbuch von Spremberger-Vorstadt, Blatt 18574</p> <p>Errichtung auf Flur 150 Flurstück 53, 55 sowie Flur 151 Flurstück 57 lt. Grundbuch ca. 2.512 m²</p> <p>Klärungsbedarf in Sachen Wegerechte etc.</p>
4	Zu errichtende und zu übertragende Kita 2 (280 Plätze), Bauherr ist das	Voraussichtlich im Jahr 2030 wird die Kita 2 der CTK gGmbH übertragen (Wert: EUR 17,5 Mio.).

Grundlagenvereinbarung zum Übergang des CTK in Landsträgerschaft

	IUC, Ziel: Fertigstellung 2030	Etwaige mit der Übertragung verbundene Grunderwerbsteuer trägt das Land und stellt die CTK gGmbH auf erstes Anfordern frei.
--	--------------------------------	---

Hinzu kommen insgesamt **13 Fahrzeuge**, dies sind 8 Rettungstransportwagen (teilweise mit Kofferaufbau, mit med. Ausstattung etc.), 1 Krankentransportwagen (mit med. Ausstattung), 3 Notarzteinsatzfahrzeuge (mit med. Ausstattung) sowie 1 Kommandowagen, die zum festgelegten Übertragungstichtag im Eigentum der CTK gGmbH oder einer Beteiligung derselben (z. B. der Thiem Service GmbH) stehen. Die vorgenannten Fahrzeuge und die zugehörigen Darlehensverträge für die Anschaffung dieser Fahrzeuge verbleiben bei der CTK gGmbH.

Ferner verbleiben bei der CTK gGmbH zum festgelegten Übertragungstichtag **Barmittel** in der erforderlichen Höhe in der Kasse der CTK gGmbH (Aktiva gem. § 266 Abs. 2 B. IV HGB). Dies sind die finanziellen Mittel für die Realisierung des Neubaus der Rettungswache in Höhe der bestehenden Darlehensvaluta von 7,6 Mio EUR. Bestehende Darlehensverträge für den Bau der Rettungswache verbleiben bei der CTK gGmbH. Sollten die finanzierenden Banken bei der Kündigung der Darlehensverträge für den Bau der Rettungswache eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, erstattet das Land Brandenburg diesen Betrag der CTK gGmbH unmittelbar.